

▶ Mittelgebühr

Steigert Videoverhandlung Arbeitsaufwand des Anwalts?

| Immer wieder setzen (Sozial-)Gerichte Gebühren niedriger an, weil der Anwalt nur wenig Arbeitsaufwand gehabt habe. Es seien z. B. keine medizinischen oder sonst schwierigen Sachverhalte zu klären oder Berechnungen zu prüfen gewesen. Nach dem LSG Nordrhein-Westfalen sind für den tatsächlichen Aufwand aber nicht allein die anwaltlichen Schriftsätze maßgeblich. Es koste auch Zeit, sich in neue Techniken wie Videokonferenzen mit dem Gericht einzuarbeiten (30.3.22, L 6 AS 699/21 B, Abruf-Nr. 231073). |

Im vorliegenden Fall ging es um die Bewilligung existenzsichernder Leistungen. Zu zahlreichen Schriftsätzen kamen zeitintensive Besprechungen mit der Mandantin, deren Tochter und einer weiteren Person hinzu. Auch die Dauer des Verfahrens sowie die Vorbereitung des Termins, der als 32-minütige Videokonferenz durchgeführt wurde, seien mindestens durchschnittlich und bezüglich der anwaltlichen Tätigkeit überdurchschnittlich gewesen.

MERKE | Zur Zeit des Verfahrens Anfang 2021 waren weder SG noch Anwälte schon regelhaft mit der Videokommunikation vertraut. Diese kam erst durch die durch § 110a SGG ermöglichte Bild- und Tonübertragung der Verhandlung nennenswert zum Einsatz. Das mag inzwischen anders sein. Doch interessant bleibt: Anwälte können technische Umstellungs- oder Übergangszeiten als Zeitfaktor geltend machen, auch und gerade bezüglich der vorbereitenden Tätigkeiten (z. B. wenn bei Gericht technische Systemwechsel erfolgen).

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

▶ Auslieferungsverfahren

Weiter in Haft oder nicht? Dies löst keine Terminsgebühr aus!

| Immer wieder ist streitig, wann dem Verteidiger außerhalb der Hauptverhandlung eine Terminsgebühr zusteht. Wird nur ein Haftbefehl verkündet, gibt es keine Gebühr. Dies gilt auch, wenn später über die Fortdauer der Haft entschieden wird (OLG Zweibrücken 24.5.22, 1 AR 52/21 A, Abruf-Nr. 231074). |

Gegen den Betroffenen lag ein Europäischer Haftbefehl des Kreisgerichts vor. Der Betroffene wurde durch das AG angehört, die Bevollmächtigte wurde ihm im Anhörungstermin als Beistand beigeordnet. Mit einem ersten Beschluss ordnete das Gericht Auslieferungshaft an, dann Haftfortdauer, und mit dem dritten Beschluss erklärte das Gericht die Auslieferung des Verfolgten nach Ungarn für zulässig. Mündlich verhandelt wurde nicht. Die Bevollmächtigte machte erfolglos zwei Terminsgebühren zzgl. Auslagen und eine Grundgebühr für Verteidiger geltend. Das OLG entschied: Im Auslieferungsverfahren löst ein Termin vor dem Richter beim AG, ob nun zur Entscheidung über eine Festhaltenordnung oder zur Verkündung eines Haftbefehls, keine Terminsgebühr aus. Die Anwältin erhielt Gebühren nach Teil 6, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 VV RVG. Diese Regelung ist abschließend, Teil 4 VV RVG kann keinesfalls herangezogen werden kann. In Teil 6 VV RVG ist lediglich die mit 348 EUR festgesetzte Verfahrensgebühr (Nr. 6101 VV RVG) vorgesehen, aber keine Grundgebühr.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 231073

Anwalt kann sich auf technische Umstellung oder Übergangszeit berufen



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 231074

Auslieferung:
AG-Termin löst keine
Terminsgebühr aus